

A n t r a g

**der Fraktionen der CDU, der SPD, DIE LINKE, der FDP
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 120 GO
hier: Schreiben des Vorsitzenden des 2. Untersu-
chungsausschusses des Deutschen Bundestags
an die Präsidentin des Thüringer Landtags zur
Beziehung von Protokollen des Justiz- und Ver-
fassungsausschusses und des Innenausschus-
ses des Thüringer Landtags**

- I.1. Der Landtag beauftragt die Präsidentin, dem 2. Untersuchungsaus-
schuss des Deutschen Bundestages Auszüge aus den vertrauli-
chen Protokollen des Innenausschusses und des Justiz- und Ver-
fassungsausschusses nebst zugehöriger Anlagen sowie betreffender
Landtagsdrucksachen und Stellungnahmen der Landesregierung
zu übersenden, auf die sich die Beweisbeschlüsse TH-4 und TH-5
des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom
8. März 2012 beziehen.
- I.2. Die Landtagspräsidentin wird beauftragt, dem Vorsitzenden des
2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages mitzu-
teilen, dass die Verwendung sämtlicher Unterlagen unter dem Vorbe-
halt steht, dass auch im Zuge der dortigen Untersuchungshandlungen
ein entsprechender Schutz der Vertraulichkeit des Protokollinhalts zu
gewährleisten ist.
- II. Abweichend von § 78 Abs. 5 und § 80 Abs. 3 GO können Mitglieder
und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thü-
ringer Landtags sowie benannte Mitarbeiter der Fraktionen gemäß
§ 10 UAG in die in Nummer I.1 dieses Antrags genannten Unterla-
gen nach Maßgabe der Geschäftsordnung Einsicht nehmen bzw. da-
rüber unterrichtet werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 9. März 2012 informierte der Vorsitzende des 2. Un-
tersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundes-
tages die Landtagspräsidentin, dass der 2. Untersuchungsausschuss in
seiner Sitzung am 8. März 2012 zwei Beweisbeschlüsse, die den Jus-
tiz- und Verfassungsausschuss und den Innenausschuss des Thüringer
Landtags betreffen, gefasst habe, und bittet um zügige Vorlage der in
den Beweisbeschlüssen genannten Unterlagen. Die Beweisbeschlüsse
haben die Beziehung sämtlicher Protokolle der genannten Ausschüs-

se des Thüringer Landtags und sonstiger in diesen Ausschüssen vorhandener Dokumente im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG zum Inhalt, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag des Bundestagsuntersuchungsausschusses festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind.

Soweit sich die Beweisbeschlüsse des Bundestagsuntersuchungsausschusses auf Protokolle vertraulicher Sitzungen des Innenausschusses und Justiz- und Verfassungsausschusses beziehen, steht § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung einer Herausgabe entgegen. Um der Bitte des Bundestagsuntersuchungsausschusses dennoch entsprechen zu können, muss der Thüringer Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl nach § 120 GO die Abweichung von § 80 Abs. 3 GO mit der Maßgabe beschließen, dass auch der Untersuchungsausschuss des Bundestages einen entsprechenden Schutz der Vertraulichkeit des Protokollinhalts zu gewährleisten hat. Im gleichen Umfang sollen die Unterlagen auch für den UA 5/1 inhaltlich zur Verfügung gestellt werden.

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Emde

Blechschmidt

Eckardt

Für die Fraktion
der FDP:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Bergner

Rothe-Beinlich